



## Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder .....	1
§ 2 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder.....	2
§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger .....	2
§ 4 Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung.....	3
§ 5 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich.....	3
§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes .....	3
§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.....	4
§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung .....	5
§ 9 Kosten für das Ratsportal .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	6

### § 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
  - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
  - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung sowie von der Verwaltung eingeladene Sitzung ein Sitzungsgeld von 22,00 €
- (2) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt ist.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach § 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.

- (5) Die Pauschale zu Abs. 1 Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

## § 2 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs.1 Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Gemeindeverwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs.1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die auf Grund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

## § 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die/der Vorsitzende des Rates für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- |   |   |
|---|---|
| a) für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in  | 50,00 €   |
| b) für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in  | 50,00 €   |
| c) für den/die 3. stellv. Bürgermeister/in  | 50,00 €   |
| d) für die/den Fraktionsvorsitzenden  | 40,00 € zuzüglich 5,00 € pro Fraktionsmitglied                    |
| e) für die/den Gruppenvorsitzenden  | 20,00 €   |
| Benennt die Gruppe zwei Gruppenvorsitzende, erhalten diese jeweils 10,00 €.                             |   |
| f) Die/der Vorsitzende des Rates erhält für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Rates                | das Doppelte des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes. |
| g) Die/der Vorsitzende eines Fachausschusses erhält für jede von ihr/ihm geleitete Fachausschusssitzung | das 1 ½fache des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes. |
- (3) Im Falle der Verhinderung eines stellv. Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

- (4) Für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

## § 4 Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene auf Grund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

## § 5 Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 - 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt zwei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens ein Kind unter 12 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (3) Die Erstattung zu Abs. 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
- (4) Wird Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören.
- (5) § 1 Abs. 4 gilt auch insoweit entsprechend.

## § 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs.1 erhalten auch die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden.

- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeister/in, über die dem Verwaltungsausschuss unverzüglich zu berichten ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

## § 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	179,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	70,00 €
c) Ortsbrandmeister	90,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	45,00 €
e) Geräthewart (Grundbetrag)	30,00 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	7,00 €
f) stellv. Geräthewart (pro Ortswehr max. 2 Vertreter)	25,00 €
g) Gemeindejugendwart	30,00 €
h) stellv. Gemeindejugendwart	15,00 €
i) Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	45,00 €
j) stellv. Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	20,00 €
k) Kinderwart (Floriangruppe)	20,00 €
l) stellv. Kinderwart	10,00 €
m) Umweltschutzbeauftragte/r	215,00 €
n) Gleichstellungsbeauftragte	179,00 €
o) Archivar/in	179,00 €
p) Kulturbeauftragte/r	215,00 €
q) Behindertenbeauftragte/r	179,00 €

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs.1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für die/den/Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs.1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Die Dauer des Erholungsurlaubes bleibt bei der Berechnung der Zeiten außer Betracht.
- (3) Funktionsträger/innen bzw. stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Für von dem/von der Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nichtvoraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.

- (5) Durch die Leistungen nach Abs.1 und 4 gelten für den in Abs.1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen - bis auf einen evtl. Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten - als abgegolten.
- (6) Im Übrigen erhalten die nicht in Abs.1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen für ihre Tätigkeit:
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 13,50 €/Tag
  - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu acht Stunden 15,00 €/Stunde
  - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt. Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (7) Abweichend von § 6 Abs. 5 kann für die in § 6 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ein sich ergebender nachweisbarer Verdienstaufschlag erstattet werden. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und maximal acht Stunden begrenzt.
- (8) Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden für die Leistungen nach Abs. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

## § 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Gemeinde Adendorf gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache des/der Empfängers/in.

## § 9 Kosten für das Ratsportal

- (1) Jedes Ratsmitglied, welches am Ratsportal teilnimmt, erhält auf Antrag eine Entschädigung wahlweise nach Absatz 2 oder Absatz 3.
- (2) Das Ratsmitglied erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsportals in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten), abgegolten. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.400,00 € gewährt.
- (3) Das Ratsmitglied erhält zu Beginn der Ratsperiode eine Einmalzahlung für die Unterstützung zur Anschaffung eines Endgerätes in Höhe von bis zu 840,00 € sowie eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.400,00 € gewährt.

- (4) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort einen Zuschuss zur Nutzung des Ratsportals erhalten haben, wird kein Zuschuss nach den Absätzen 2 und 3 gewährt, sondern ein Ausgleich in Höhe der Differenz der Entschädigung des Landkreises und des Entschädigungsbetrages nach Absatz 2 Satz 3.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte laufende Pauschale wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für jeden Monat in voller Höhe gezahlt, indem das Ratsmitglied das Ratsportal nutzt.
- (6) Ratsmitglieder, die erst im Laufe der Ratsperiode als Ersatzpersonen ihre Ratsarbeit aufnehmen, erhalten auf Antrag eine anteilige Entschädigung in Höhe der verbleibenden Dauer der Ratsperiode.
- (7) Bei Beendigung des Mandats oder der Beendigung der Teilnahme am Ratsportal ist die gewährte Entschädigung anteilig zurückzuzahlen, sofern diese die Summe aus 25,00 € multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Ratsmitglied in der aktuellen Ratsperiode im Rat tätig war, übersteigt. Macht das Ratsmitglied geltend, dass eine Rückzahlung eine besondere Härte darstellt, entscheidet der Verwaltungsausschuss über diesen Einzelfall durch Beschluss.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entschädigungssatzung vom 27.02.2017 außer Kraft.

Adendorf, den 02.06.2017

Maack  
Bürgermeister